

Aktualisierte Fassung der Satzung der Gemeinde Käbschütztal zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölze - (Gehölzschutzsatzung)

Die hier vorliegende vollständige Fassung berücksichtigt folgende Änderungen:

1. Beschluss-Nr. 123-10/08 vom 23.09.2008 - Inkrafttreten am 20.10.2008

Aufgrund §4 Abs.1 Satz2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit §22 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 11.Oktober 1994(SächsGVBl.S.1601; ber. 1995 S. 106) hat der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal am 27.10.1997 mit Beschluss-Nr. 158-10/97 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Pflegegrundsatz und Anordnung von Maßnahmen
- § 4 Verbotene Handlungen
- § 5 Zulässige Handlungen
- § 6 Ausnahmen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Verfahren
- § 9 Gehölzschutz in Baugenehmigungsverfahren
- § 10 Ersatzpflanzung und Kostenerstattung
- § 11 Folgenbeseitigung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Satzung

(1) Diese Satzung dient dem öffentlichen Anliegen, Bäume und andere wertvolle Gehölze als Teil von Natur und Landschaft im besonderem Maße zu schützen und zu pflegen.

(2) Nach Maßgabe dieser Satzung werden der Baumbestand und andere wertvolle Gehölze (nachfolgend als geschützte Gehölze bezeichnet) sowie deren Standorte zwecks

- Sicherung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Gestaltung, Gliederung und Pflege des Dorf- und Landschaftsbildes,
- Gewährleistung und Schaffung der innerörtlichen Durchgrünung,
- Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen,
- Erhaltung oder Verbesserung der dörflichen Umweltbedingungen

- Bewahrung des kulturellen Erbes geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Satzung der Gemeinde Käbschütztal zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen vom 27.10.1997 (Gehölzschutzsatzung) gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Käbschütztal, jedoch nicht für Grundstücke innerhalb geschlossener Ortschaften, Einzelgehöfte außerhalb geschlossener Ortschaften und Kleingärten.

(2) Diese Satzung gilt nicht für Wald im Sinne des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (Sächs GVBl. S.137) sowie nicht für die Produktionsflächen von Baumschulen und erwerbwirtschaftlich genutzten Obstplantagen, wenn der Zweck des Eingriffs unmittelbar mit der Pflege, der Erneuerung und Nutzung des direkt wirtschaftlich genutzten Gehölzbestandes im Zusammenhang steht.

(3) Geschützte Gehölze, unabhängig, ob es sich um Pflanzungen oder Naturverjüngungen handelt, sind:

- Laub- und Nadelbäume, einschließlich Nussbäume und Straßenobstbäume mit einem Stammumfang ab 30 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- Großsträucher und mehrstämmige Kleinbäume (z.B. Rhododendron, Eibe, Kornelkirsche, Haselnuss), wenn diese einen Ast bzw. eine Gesamtbasis ab 30 cm Umfang oder eine Höhe ab 5 m aufweisen.
- freiwachsende Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe ab 2,50 m und einer durchschnittlichen Breite ab 2,00 m sowie einer Mindestlänge von 10,00 m.
- Klettergehölze mit einer Triebbasis ab 15 cm Umfang.
Unter Schutz stehen nicht die Gemeine Waldrebe (*Clematis vitalba*) und zur Traubenerzeugung genutzte Weinreben.

(4) Diese Satzung gilt außerdem für nach dieser Satzung vorgenommene Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen der Abs.2 und 3 nicht vorliegen.

(5) Geschützte Standorte (nachfolgend Wurzelbereiche genannt) sind:

- bei Bäumen die Flächen und Bodenräume unter den Baumkronen, zuzüglich 1,5 m im Umkreis,
- bei säulenförmigen Bäumen die Flächen und Bodenräume unter den Baumkronen, zuzüglich des Kronendurchmessers im Umkreis,
- bei Großsträuchern die Flächen und Bodenräume unterhalb der Strauchkronen, mindestens aber 2 Quadratmeter.

(6) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechtes, insbesondere die §§ 25 und 26 SächsNatSchG und in Rechtsverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG bleiben unberührt.

§ 3

Pflegegrundsatz und Anordnung von Maßnahmen

(1) Die geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen, vor Gefährdungen zu bewahren und die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften, so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das nach § 2 dieser Satzung geschütztes Gehölz steht,

1. bei Gefährdung des geschützten Gehölzes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft, oder
2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs-, und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Gehölz zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind.

§4

Verbotene Handlungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an den geschützten Gehölzen und in deren Wurzelbereichen, sofern keine Ausnahmegenehmigung oder eine Befreiung erteilt wurde, verboten:

1. Entfernung, Zerstörung, Schädigung der geschützten Gehölze oder wesentliche Veränderungen der äußeren Gestalt. Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen
2. Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm-, oder Kronenbereich, die zum Absterben bzw. zur Beeinträchtigung der geschützten Gehölze führen oder führen können, wie z.B.:
 - Durchtrennen von Wurzeln,
 - Befestigung der geschützten Standorte mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht (z.B. Asphalt, Beton),
 - Bodenverdichtung infolge von Befahren oder Beparken von Flächen, die nicht für solche Zwecke ausgewiesen sind,
 - Bodenabtragungen und Aufgrabungen sowie Aufschüttungen und Stammeinschüttungen,
 - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Abfällen, Baumaterialien, Kraftstoffen, Salzen, Säuren, Ölen Laugen, Farben, Abwässern, oder ähnlich schädigenden Stoffen,
 - Lagerung und Anwendung von Auftaumitteln,
 - Austretenlassen von Gasen, Flüssigkeiten und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen,
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - Waschen und Reparieren von Fahrzeugen und Maschinen,
 - Veränderungen des Grundwasserspiegels.
3. Geschützte Gehölze als Träger von Werbemitteln, Schildern, Informationsmaterial, Elektroleitungen usw. zu nutzen, oder mit Farbanstrichen zu markieren.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Erlaubt sind ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen

- zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungsschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen sowie zur Entnahme von Totholz, soweit das aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist,
- zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
- zur Aufrechterhaltung der Ertragsfunktion von Obstgehölzen.

(2) Zulässig sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Sachen mit erheblichem Wert. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich. Diese sind der Gemeindeverwaltung Käbschütztal unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Diese Verpflichtung gilt ebenso bei Maßnahmen zur Beseitigung von geschützten Gehölzen, die durch höhere Gewalt geschädigt oder zerstört wurden. Die entfernten Gehölze und Gehölzteile sind bis zur Freigabe durch die Gemeindeverwaltung Käbschütztal am Standort oder in dessen Nähe zu lagern, längstens jedoch 14 Tage ab Anzeige.

Der § 10 ist anzuwenden.

§ 6 Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 4 wird eine Ausnahme erteilt, wenn:

- die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht berührt oder
- durch Nebenbestimmungen die Beeinträchtigung abgewendet werden kann.

(2) Eine Ausnahme wird insbesondere erteilt, wenn

1. der Eigentümer eines Grundstücks aufgrund von öffentlich- rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,
2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann,
3. von den geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
4. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolles Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
5. Aufgrabungen im Wurzelbereich zum Betreiben von Ver- und Entsorgungsleistungen unbedingt erforderlich sind,
6. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen.

(3) Eine Ausnahme kann erlaubt werden, wenn die beabsichtigte Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderläuft.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Satzung können nach § 53 SächsNatSchG Befreiungen erteilt werden.

§ 8 Verfahren

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist vom Eigentümer des geschützten Gehölzes oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Käbschütztal zu beantragen.

Der Antrag muss folgendes enthalten:

- kurze Begründung,
- Lageplan mit Standorten der Gehölze (2 fach),
- Artname (soweit bekannt),
- Größenangaben gemäß § 2 Abs.3,
- Kronendurchmesser.

(2) Die schriftliche Entscheidung über die Ausnahme bzw. Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein.

§9 Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Werden ein Vorbescheid oder eine Baugenehmigung beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück sowie auf den jeweils 5 Meter breiten angrenzenden Flächen der Nachbargrundstücke, vorhandenen geschützten Gehölze, ihre Standorte, die Arten, die Größenangaben gemäß § 2 Abs.3 und die Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Dem Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides oder einer Baugenehmigung ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass sich auf dem Grundstück keine geschützten Gehölze befinden, oder anderenfalls ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder auf Befreiung beizufügen.

Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht im Baugenehmigungsverfahren nach Einholen einer Stellungnahme der dazu von der Gemeindeverwaltung Käbschütztal eingesetzten Umweltgruppe.

§ 10 Ersatzpflanzungen und Kostenerstattung

(1) Wird die Beseitigung oder wesentliche Veränderung eines geschützten Gehölzes genehmigt, kann der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten verpflichtet werden. Die Pflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück der beseitigten Gehölze durchzuführen. Im Einzelfall kann eine Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück zugelassen werden.

(2) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenslassen von regenerierungsfähigen Stubben bewilligt oder gefordert werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen sowie dem Verpflichteten zuzumuten sind.

(3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung die Gehölze einen guten Zustand aufweisen, ansonsten ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(4) Wird eine Befreiung erteilt und ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, kann eine Kostenerstattung für die Pflanzung oder Erhaltung von Gehölzen auf anderen Standorten verlangt werden. Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach dem Wert der Pflanzung, einschließlich der 3-jährigen Anwuchspflege, die ansonsten ortsüblicher Weise auf dem Grundstück hätte durchgeführt werden sollen. Die Zahlung ist an die Gemeindeverwaltung Käbschütztal zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.

(5) Anzahl und Pflanzengrößen für die Ersatzpflanzungen werden entsprechend der Anlage festgelegt. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden. Bei Sträuchern und Kletterpflanzen gilt in der Regel eine einfache Ersatzpflanzung mit Gehölzen mittlerer Baum-schulqualität.

(6) Gleichfalls können im Benehmen mit dem Antragsteller die Gehölzarten und die Standorte bestimmt werden, wobei vorrangig einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden sind.

§ 11

Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 6 oder § 7 ohne die entsprechende Genehmigung geschützte Gehölze oder deren Standorte entfernt, zerstört oder schädigt, ist verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Soweit eine Wiederherstellung nicht möglich ist, hat der Verpflichtete eine Ersatzpflanzung gemäß § 10 vorzunehmen. Ist auch das nicht oder nur teilweise möglich, ist eine Kostenerstattung gemäß § 10 zu leisten - unbeschadet einer Ahndung nach § 12.

(2) Ist der Verpflichtete nicht der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, haben diese die Maßnahmen zu dulden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr.1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. geschützte Gehölze oder deren Standorte entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder ohne eine Befreiung nach § 7 entfernt, zerstört, schädigt, nutzt, markiert, ihren Aufbau wesentlich verändert oder auf den Wurzel-, Stamm-, oder Kronenbereich so einwirkt, dass dies zum Absterben oder zur Beeinträchtigung der geschützten Gehölze führt oder führen kann,
2. angeordnete Maßnahmen nach § 3 nicht fristgerecht durchführt oder durchführen lässt oder solche Maßnahmen nicht duldet,
3. Nebenbestimmungen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
4. der Verpflichtung zur Folgenbeseitigung gemäß § 11 nicht nachkommt,
5. entgegen § 9 die Erklärung des Bauherrn oder den Antrag auf Ausnahme oder auf Befreiung nicht dem Antrag auf einen Vorbescheid oder einer Baugenehmigung beifügt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Gehölze macht,
6. eine Anzeige nach § 5 Abs. 2 unterlässt.

(1) Ordnungswidrigkeiten gemäß § 12 Abs. 2 Gehölzschutzsatzung können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(2) Die übrigen Bestimmungen der Satzung bestehen unverändert fort. Für das Fällen von Bäumen und Gehölzen gelten in jedem Fall das Bundesnaturschutzgesetz, das Sächsische Naturschutzgesetz und andere gesetzliche Bestimmungen (z.B. Baugesetzbuch).“

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Krögis, den

Klingor
Bürgermeister